

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.495.242

Wien, 4. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15453/J vom 4. Juli 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Veranlagungsperformance der Pensions- und Vorsorgekassen ist dem FMA-Jahresbericht und den Veröffentlichungen der WKO zu entnehmen und ist dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) bekannt.

Es werden unterschiedliche Maßnahmen zur „Stärkung der Altersvorsorge“ in Erwägung gezogen, dazu zählen auch im Regierungsprogramm enthaltene Maßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Veranlagungsperformance in Zeiten volatiler Kapitalmärkte und langanhaltender Niedrigzinsphasen.

Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 hat sich die Bundesregierung auf die Erarbeitung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten geeinigt sowie ergänzend zur staatlichen Pensionsvorsorge auch die entsprechenden Rahmenbedingungen für die private Pensionsvorsorge zu verbessern. Zur

Förderung der dritten Säule (private Altersvorsorge) soll deshalb die Einrichtung eines steuerbegünstigten persönlichen Vorsorgedepots ermöglicht werden. Durch die Einführung soll Menschen auch ein niederschwelliger Einstieg in den Kapitalmarkt sowie die Partizipation an diesem erleichtert werden.

Zu 3. bis 6.:

Das Ziel ist es, auch in Zukunft die Sicherheit des österreichischen Pensionssystems für alle nachhaltig zu gewährleisten. Wer sein ganzes Leben lang gearbeitet hat, der soll folglich unter allen Umständen im Alter eine gute und nachhaltige finanzielle Versorgung erhalten.

Gespräche fanden sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene zu unterschiedlichen Maßnahmen statt. Generell werden Anliegen – wie auch jene aus diesen Terminen – im Rahmen der laufenden Tätigkeit des Ressorts evaluiert und geprüft. Etwaige Zusagen zu steuerlichen Maßnahmen wurden aber in diesen Gesprächen nicht getätigt.

Zu 7.:

Die Fachexpertinnen und Fachexperten des BMF befinden sich im regelmäßigen Austausch mit relevanten Stakeholdern, dazu zählen auch die Aufsicht und Vertreterinnen und Vertreter der Pensions- und Vorsorgekassen. Von Vertreterinnen und Vertretern der Pensions- und Vorsorgekassen wurden die Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten als Hauptgrund für die negative Performance im Jahr 2022 genannt.

Zu 8.:

An den Inhalten des Regierungsprogramms zum Generalpensionskassen-Vertrag gibt es keine Änderungen. Derzeit wird auf Fachebene evaluiert, welche Auswirkungen die Schaffung eines Generalpensionskassen-Vertrags unter den derzeitigen Rahmenbedingungen mit sich bringen würde.

Zu 9.:

Aus der politischen Debatte in Deutschland können keine direkten Schlüsse auf die Situation der Pensions- und Vorsorgekassen in Österreich gezogen werden, zumal sich das deutsche Pensionssystem in wesentlichen Gesichtspunkten vom österreichischen

Pensionssystem unterscheidet und es die sogenannte „Riester-Rente“ in Österreich in der Form nicht gibt.

Zu 10.:

Betreffend die Wertsicherung von Leistungen aus Pensionskassen kommt dem Rechnungszins als versicherungsmathematische Größe zur Kalkulation eine besondere Bedeutung zu. Ein hoher Rechnungszins bewirkt eine höhere Anfangspension mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für Pensionskürzungen, ein niedrigerer Rechnungszins bewirkt eine niedrigere Anfangspension mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für Pensionserhöhungen. Für eine gleichbleibende Pensionshöhe muss die Pensionskasse daher jedes Jahr mindestens Veranlagungserträge in Höhe des Rechnungszinssatzes erwirtschaften.

Die Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten und das „Niedrigzinsumfeld“ in den vergangenen Jahren haben leider dazu geführt, dass Rechnungszinsen, die auf Grund der Erfahrungen und Renditen, die Ende der 90er-Jahre verfügbar und damals als angemessen anzusehen waren, derzeit nicht dauerhaft erzielbar sind. In Folge dieser Veränderungen wurde auch die Höhe des Rechnungszinssatzes für neue Pensionskassenzusagen in den letzten Jahren herabgesetzt. Ein gesetzlicher Eingriff in den vertraglich vereinbarten Rechnungszins wäre aber verfassungsrechtlich nicht zulässig, dies könnte nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erfolgen.

Zu 11.:

Während manche Vorschläge der Pensionistenvertreterinnen und Pensionistenvertreter sich bereits jetzt im Rechtsbestand wiederfinden, benötigen andere Vorschläge noch tiefergehende Analysen. Betreffend die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten ist anzumerken, dass das Pensionskassengesetz bereits jetzt umfassende Mitwirkungsrechte für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte vorsieht.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt